

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/165/86

Dresden, 10. Mai 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16141

Thema: **Aufenthaltsstatus und Einstufung des wegen Mordes tatverdächtigen Somaliers Awale Abdi A.**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Somalier Awale Abdi A. soll einen Landsmann in einer vollbesetzten Straßenbahn in Dresden erstochen haben. Zudem soll er für die islamistische Terror-Organisation al-Shabaab gearbeitet haben. Nach Deutschland ging er, weil er gehört habe, hier gebe es gute Ärzte.

Quelle: <https://www.bild.de/regional/dresden/dresden-aktuell/tatortstrassenbahn-in-dresden-messer-moerder-arbeitete-fuer-terrormiliz-87466344.bild.html>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann reiste Awale Abdi A. nach Deutschland ein und seit wann lebt er in Sachsen? (Bitte Datum und Ort der Erstregistrierung nennen sowie, ob Fingerabdrücke und Stammdaten korrekt erfasst wurden)

Die Person reiste im August 2014 nach Deutschland ein und lebte seitdem in Sachsen. Die Ersterfassung erfolgte im August 2014 in München. Die Personalien wurden geringfügig abweichend aufgrund der Transkription erfasst.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wann wurde ein Asylantrag durch den Tatverdächtigen gestellt, wann erfolgte ein Bescheid dazu und wann wurde der Bescheid überprüft mit dem Ergebnis welches jeweiligen Aufenthaltsstatus? (Bitte insbesondere aufschlüsseln: anerkannter/abgelehnter Schutzstatus, ausreisepflichtig, geduldet, Gründe für Duldung und sofern es Verwaltungsverfahren oder Klageverfahren dazu gab, bitte diese nennen)

Die Person stellte im Dezember 2016 einen Asylantrag. Im März 2017 wurde der Person durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Frage 3:

Gab es weitere Ermittlungsverfahren gegen den Tatverdächtigen in der Vergangenheit und falls ja, wegen welcher Straftatsvorwürfe und mit welchen (juristischen) Konsequenzen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Fragen zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die betroffene Person damit rechnen muss, dass ihr Name öffentlich bekannt und ihr Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., juris Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafverfahren ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten des Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafverfahren ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen wegen Straftaten und Strafverfahren um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen und Ermittlungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Denn im vorliegenden Fall kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtige Person gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Person ausfällt.

Frage 4:

Seit wann war welcher Behörde die Mitgliedschaft des Tatverdächtigen in der islamistischen Terror-Organisation al-Shabaab bekannt und wie wurde er eingestuft (Gefährder, relevante Person, etc.)? (Bitte aufschlüsseln nach Behörde, Datum und Einstufung und falls keine Einstufung erfolgte, warum nicht)

Es liegen keine Erkenntnisse zu einer Mitgliedschaft der tatverdächtigen Person in der somalischen Al-Shabaab-Miliz vor. Dem BAMF lagen Erkenntnisse vor, dass sich die Person auf der Suche nach einer medizinischen Behandlung zeitweilig im Aktivitäts- bzw. Machtbereich der Al-Shabaab-Miliz aufhielt und aus diesem Bereich geflohen ist, um sich in Europa behandeln zu lassen. Bei Asylsuchenden aus Herkunftsstaaten mit einer komplexen und wechselhaften Sicherheitslage liegt die Fluchtursache zumeist gerade darin begründet, dass die Asylsuchenden in den Aktivitäts- bzw. Machtbereich einer Miliz gelangt sind oder gegen ihren Willen in deren Machtbereich gezwungen wurden. Eine irgendwie geartete Einstufung dieser Asylsuchenden erfolgt nicht, sofern keine relevanten Erkenntnisse für ein gefahrenträchtiges Verhalten vorliegen, die eine solche Einstufung rechtfertigen.

Frage 5:

In welchen Zeiträumen bezog der Tatverdächtige in den letzten zehn Jahren welche staatlichen Transferleistungen? (Bitte einzeln auflisten)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß § 35 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind Sozialleistungsträger zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet. Dies bedeutet, dass Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses ist gemäß § 35 Absatz 2 SGB I nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) möglich. Die Übermittlung von Sozialdaten bedarf somit einer Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nach dem SGB X, welches übergreifend als Verfahrensrecht für alle Sozialleistungen (u. a. Zweites, Drittes und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) anzuwenden ist.

Angaben zum Bezug von Transferleistungen und auch Negativangaben, dass Transferleistungen nicht bezogen werden, fallen ebenfalls unter den Sozialdatenschutz. Eine Einwilligung der betroffenen Person zur Datenübermittlung ist nicht ersichtlich. Eine gesetzliche Grundlage nach dem SGB X für die Übermittlung der Daten existiert ebenfalls nicht.

Die Auskunft kann daher nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster